



## **Hygienekonzept**

Hygienebeauftragter 1: Christian Schulz, Tel. 0174 9630 296

Hygienebeauftragter 2: Thomas Looks, Tel. 0173 8809 067

Die Benutzung der Sportanlage ist ab dem 20.08.2021 gemäß Corona-Schutzverordnung des Landes NRW §9 nur folgenden Personengruppen gestattet:

- Außensport ohne Beschränkung
- Sport in Innenräumen nur, wenn man geimpft, genesen oder getestet ist.
- Jugendliche unter 15 Jahre gelten aufgrund ihrer Schulpflicht generell als getestet (sofern man jünger als ein Schulkind ist, gilt man ebenfalls einer getesteten Person gleichgestellt). Ist man älter kann man seine Schulpflicht durch seinen Schülerschein belegen und gilt dann auch als getestet.

Zu Trainingseinheiten und sonstigen Sportveranstaltungen in Innenräumen ist eine Teilnehmerliste zu führen die erfasst, zu welchem der 3G man gehört.

- Der Trainer fragt bei allen Spielern vor dem Training/Spiel den Gesundheitszustand ab. Spieler mit Erkältungs- bzw. Grippesymptomen dürfen nicht am Training/Spiel teilnehmen.
- Die Umkleidekabinen stehen nur der Personengruppe geimpft/genesen/getestet unter Einhaltung der Maskenpflicht zur Verfügung.

Das Vereinsheim ist für Gastronomie (keine Tanzveranstaltung) ebenfalls nur der Personengruppe Getestet/Geimpft/Genesen zugänglich. Beim Betreten ist eine Maske zu tragen. Die Getränke müssen draußen verzehrt werden. Ein Verweilen im Vereinsheim ist nicht gestattet.

**Spielverein Werth  
1929 e.U.**



**Fußball  
Volleyball  
Breitensport**

**SU Werth 1929 e.U. · Pendeweg 28 · 46419 Isselburg (Werth)**

## **Informationen zum Thema Impfung, Genesung und Testung**

### **Impfung:**

Sie gelten als vollständig geimpft, wenn seit Ihrer zweiten Impfung mehr als 14 Tage vergangen sind oder Sie bereits infiziert waren und einmal geimpft wurden. Auch hier muss die Impfung mehr als 14 Tage zurückliegen. Der Impfnachweis ist hierbei ausschlaggebend.

### **Genesung:**

Sie gelten als gesundet, wenn seit Beginn Ihrer Infektion mehr als 28 Tage, aber höchstens 6 Monate vergangen sind (Zeitpunkt der positiven Testung). Ihr positiver PCR-Test ist als Nachweis ausreichend. Bei Verlust wenden Sie sich an Ihren Arzt oder das ausstellende Labor, um sich die Bescheinigung erneut ausstellen zu lassen. Seit Mitte Mai enthält auch die Mitteilung über die Aufhebung der Quarantäne die erforderliche Laborinformation.

### **Testung:**

Sowohl ein negativer PoC-Schnelltest als auch ein negativer PCR-Labortest sind zulässig. Die Testung muss durch medizinisches oder geschultes Personal durchgeführt werden. Das Testergebnis muss ferner entweder Informationen zur Sensitivität und Spezifität des Tests oder Angaben zum Hersteller bzw. verwendeten Test aufweisen.

### **Schnelltests, Selbsttests und Immunisierungsnachweis:**

In allen Fällen gilt: Der Nachweis einer bereits erfolgten Immunisierung durch Genesung oder vollständige Impfung ersetzt die Negativtestung.

Ein Selbsttest muss im Rahmen der Beschäftigten- oder Schultestung unter fachkundiger Aufsicht vorgenommen, das Ergebnis entsprechend schriftlich bestätigt werden. Das Testergebnis muss schriftlich oder digital vorliegen, ein amtliches Ausweisdokument ist mitzuführen und den verantwortlichen Personen (etwas des Geschäftes) vorzulegen. Der Test darf 48 Stunden zurückliegen. Auch die Erfassung der Kontaktdaten, digital oder in Papierform, ist meist notwendig. Vollständig Geimpfte und Genesene sind negativ getesteten Personen gleichgestellt.